

Satzung

Offener Kanal Landau in der Pfalz e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Offener Kanal Landau in der Pfalz“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Landau in der Pfalz.
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung mit Schwerpunkt auf politischer Bildungsarbeit. Im Rahmen dieses Zwecks fördert der Verein vor allem die Verbreitung neuer, mediengestützter Kommunikationsformen im Raum Landau, insbesondere will er
 - den Offenen Kanal im Raum Landau durch medienpädagogische Arbeit, durch die unentgeltliche Beratung von Interessenten bei der Nutzung technischer Medien zur Produktion und Verbreitung selbstinitiiert und selbstverantwortlicher Beiträge durch die unentgeltliche Bereitstellung oder Vermittlung von Produktionshilfen aller Art fördern.
 - allen Schichten der Bevölkerung den öffentlichen Zugang zum Offenen Kanal ermöglichen,
 - eine Darstellung der Anliegen von einzelnen Bürgern, Initiativen, von im Sendegebiet liegenden Ausländern und anderen Personenvereinigungen ermöglichen,
 - das Bewußtsein für die eigene Umwelt und Umgebung fördern.

Der Verein organisiert Bildungs-, Ausbildungs-, Weiterbildungs-, Unterbringungs- und sonstige Förderungsmaßnahmen für Jugendliche und Erwachsene, um sie für die Arbeit, den Umgang und die Kommunikation mit elektronischen Medien zu qualifizieren und zu

befähigen Beiträge zu gestalten, mit denen die Allgemeinheit gefördert wird, z.B. auf den Gebieten der

- lokalen Kommunikation
- Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- lokalen Kunst und Kultur und des Heimatgedankens,
- lokalen Medienerziehung und –bildung,
- Förderung des Tier, Natur- und Landschaftsschutzes,
- Verbraucherberatung,
- Völkerverständigung im Sendegebiet,
- Jugend- und Altenhilfe,
- Beratungen in Fragen der Gesundheitshilfe,
- Gleichberechtigung der Geschlechter.

Diese Förderung bezieht sich auf die Organisation von Diskussionsveranstaltungen zu audiovisuellen Bürgerprogrammen, und zwar auch unabhängig von der Verbreitung über Erdkabel, Stadtsender oder öffentlichen Abspielstellen sowie auf die Dokumentation und den Erfahrungsaustausch mit vergleichbaren kommunikationspädagogischen Projekten des In- und Auslandes. Der Zweck des Vereins kann auch in Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Einrichtungen und weiteren Trägern, die die Ziele des Vereins mittragen, gefördert werden.

- (3) Die Vereinigung muß sich mit ihrer Tätigkeit nach Absatz 2 (§ 52 der Abgabenordnung) auf die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf geistigem, materiellem oder sittlichen Gebiet beschränken.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Gruppen werden. Zweck der Mitgliedschaft darf alleine die Förderung des Vereinszwecks nach § 2 der Satzung sein.
- (2) Wer Mitglied werden will, stellt einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand.
- (3) Über die Annahme entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Die Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen eine Ablehnung ist innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Erfolgt keine

Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb der Frist gilt, die Ablehnung als angenommen.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß, Tod oder durch Auflösung der Mitgliedsgruppe.
- (5) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muß spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- (6) Wenn ein Mitglied den Verein schädigt oder gegen die Satzung verstößt, kann es durch den Vorstand nach Anhörung mit 4/5 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluß muß dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Woche schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Erfolgt keine Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb der Frist gilt der Ausschluss als angenommen.
- (7) Mit dem Ausschluß, Austritt oder Tod des Mitgliedes oder bei der Mitgliedsgruppe enden alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte gegenüber dem Verein.

§ 4

Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt aus

1. Mitgliedsbeiträgen (Die Höhe wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.).
2. Leistungen und Zuwendungen Dritter.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den natürlichen Personen, die Mitglied sind, und aus je einem bevollmächtigten Vertreter der juristischen Personen und der Gruppen.
- (2) Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden müssen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen. Der Vorstand hat jederzeit binnen vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Beratung und Beschlußfassung über die Arbeit des Vereins,
 2. Genehmigung der Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsberichte,
 3. Entlastung des Vorstandes, der Geschäfts- und Kassenführung,
 4. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 5. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 6. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 7. Entscheidung über die Berufung zu Vorstandsentscheidungen gemäß § 3 Abs. 3 und 6 dieser Satzung
- (4) Anträge, die in der Mitgliederversammlung verhandelt werden sollen, müssen spätestens, zehn Tage vor der Versammlung bei einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes schriftlich vorliegen. Über die Zulassung von Anträgen, die später eingehen oder in der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder bzw. ihrer bevollmächtigten Vertreter beschlußfähig. Bei Teilnahmeverhinderung kann ein Mitglied bzw. dessen bevollmächtigter Vertreter seine Stimme durch schriftliche Erklärung übertragen. Eine Person kann nur eine Stimmübertragung annehmen. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt, soweit diese Satzung oder ein Gesetz keine höheren Mehrheiten vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Stimmenmehrheit erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Als dritter Wahlgang entscheidet das Los.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu sieben Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer ist stets ungerade.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist.
- (3) Aufgaben des Vorstandes sind:
 1. die Vorbereitungen der Mitgliederversammlungen,
 2. die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 3. die Beschlußfassung über die Vereinsaufgaben zwischen den Mitgliederversammlungen,
 4. die Entscheidung über Aufnahme bzw. Ausschluß von Mitgliedern,
 5. alle Aufgaben, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden wenigstens viermal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die Einladung zur Vorstandssitzung auch fernmündlich erfolgen. Auf Verlangen von wenigstens vier seiner Mitglieder ist der Vorstand jederzeit einzuberufen.
- (5) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören neben dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter der Schatzmeister und der Schriftführer an.
- (6) Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB jeweils in Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis ist bestimmt, daß der zweite Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden tätig werden darf. Der Schatzmeister vertritt den ersten und zweiten Vorsitzenden bei deren Verhinderung.

§ 8

Ausschlüsse

Die Mitgliederversammlung kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden. Ihnen können Personen angehören, die nicht Mitglieder sind. Vertreter von Ausschüssen können zu Sitzungen des Vorstandes beratend hinzugezogen werden.

§ 9

Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer darf nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (3) An den Sitzungen der Vereinsorgane nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

§ 10

Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand kann zur Erledigung der Vereinsaufgaben eine Geschäftsstelle einrichten.
- (2) Der Vorstand legt dafür eine Geschäftsordnung fest.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12

Vereins- und Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf zwei Jahre zwei Vereinsprüfer. Ihnen obliegt die Prüfung der Geschäfts- und Kassenberichte und die Berichterstattung hierzu an den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 13

Niederschriften

Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Vereinsgremien werden Niederschriften angefertigt. Diese Niederschriften sind vom jeweiligen Vorsitzenden und einem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 14

Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Satzung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden und satzungsgemäß vertretenen Stimmen der Mitglieder beschließen, wenn die Tagesordnung der Einladung dies vorsieht. Dies gilt auch für Änderungen des in § 2 der Satzung geregelten Vereinszwecks.

§ 15

Einzelgenehmigung

Jeder Nutzer bedarf zur Ausstrahlung eines Beitrages im Offenen Kanal Landau einer Einzelgenehmigung, die durch die Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter nach Maßgabe des Landesrundfunkgesetzes erteilt wird.

§ 16

Nutzungsordnung

- (1) Der Verein regelt in allgemeinen Geschäftsbedingungen den Zugang zu den Einrichtungen des Offenen Kanals (Nutzungsordnung).
- (2) Die Nutzungsordnung darf keine Bestimmung enthalten, die der Gleichberechtigung aller Nutzer widerspricht.
- (3) Die Nutzungsordnung sowie deren Änderung bedürfen der Bestätigung durch die Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter.

§ 17

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der auflösende Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.
- (2) Falls zu dieser Versammlung nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen Monatsfrist eine zweite Versammlung einzuberufen, die mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen beschließt. Hierauf ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen Ort des Vereinssitzes ansässige Körperschaft des öffentlichen Rechts oder

an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 18

Gültigkeit

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Landau in der Pfalz